

GL-Mitteilung Nr. 61-2024
Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
in der IMMS GmbH
nach den Empfehlungen der DFG

Diese GL-Mitteilung ersetzt die Nr. 61-2023

- § 1 Grundsätze
- § 2 Berufsethos
- § 3 Organisationsverantwortung der Institutsleitung
- § 4 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsbereichen und -gruppen
- § 5 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 6 Ombudsperson und Vertretung
- § 7 Qualitätssicherung im Forschungsprozess
- § 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
- § 9 Forschungsdesign
- § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- § 11 Methoden und Standards
- § 12 Dokumentation
- § 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 14 Autorschaft
- § 15 Publikationsorgan
- § 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen
- § 17 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- § 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 19 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 20 Untersuchungskommission
- § 21 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene
- § 22 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 23 Vorprüfungsverfahren
- § 24 Untersuchungsverfahren
- § 25 Entscheidungsmöglichkeiten
- § 26 Sonstige Regelungen

§ 1

Grundsätze

- (1) Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den im Institut Tätigen auf der Homepage und im Intranet des Instituts unverzüglich nach Inkrafttreten bekanntgegeben. Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle Angestellten durch eine zu unterschreibende GI-Mitteilung aufmerksam gemacht.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der IMMS GmbH wissenschaftlich tätig sind, sind verpflichtet,
 - lege artis zu arbeiten (entsprechend den anerkannten Regeln und unter Anwendung aller Erkenntnisse und technischen wie personellen Fähigkeiten und Kenntnissen),
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden, ihm vorzubeugen und
 - die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.
- (3) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. Der IMMS GmbH kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (4) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie Studierende müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (5) Die Themenbereiche sind aufgefordert, in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie Studierende über die an der IMMS GmbH geltenden Richtlinien zu unterrichten.

§ 2

Berufsethos

- (1) Mit Beginn des wissenschaftlichen Arbeitens gilt es nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Insbesondere werden Studierende und Nachwuchskräfte bei der Umsetzung der Methoden für gutes wissenschaftliches Arbeiten unterstützt.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler informieren sich kontinuierlich über die aktuellen Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler setzen die Werte und Normen guter wissenschaftlicher Arbeit im eigenen Handeln um und setzen sich für deren Einhaltung ein. Dazu werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Karriereebenen in den Lern- und Weiterbildungsprozess einbezogen und unterstützen sich gegenseitig und fördern einen regelmäßigen Austausch.

§ 3

Organisationsverantwortung der Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisationsstruktur, die sichert, dass in Abhängigkeit der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Einheiten die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis gewährleistet ist.
- (2) Die Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sind schriftlich festgelegt und transparent. Die entsprechenden Prozesse berücksichtigen die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit, um eine Chancengleichheit zu gewährleisten.
- (3) Die Institutsleitung organisiert regelmäßige Institutskolloquien, welche den wechselseitigen Austausch zwischen den Arbeitseinheiten fördern.

§ 4

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsbereichen und -gruppen

- (1) Die Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen und -gruppen (Themenbereiche, Themengebiete, Forschungsprojekte, Sonderforschungsbereiche, Forschungsgruppen und sonstigen Arbeitseinheiten) tragen die Verantwortung dafür, durch geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung innerhalb der Arbeitsbereiche und -gruppen eindeutig zugewiesen sind und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflicht für deren Mitglieder. Hierbei wird ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung gewahrt.
- (3) Dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden kommt ein Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Führungskräfte von Arbeitsbereichen und Arbeitsgruppen zu; sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Wer einen Arbeitsbereich / eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende, Promovenden und Graduierte eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in dem Arbeitsbereich / der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der IMMS GmbH vermittelt.
- (4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Institutsleitung verhindert.

§ 5

Leistungs- und Bewertungskriterien

- (1) Die Leistungs- und Bewertungskriterien berücksichtigen die wissenschaftliche Leistung und das institutionelle und gesamtgesellschaftliche Engagement von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.
- (2) Originalität und Qualität sowie Sorgfalt und Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Arbeit haben als Leistungs- und Bewertungskriterien stets Vorrang vor Quantität.

§ 6

Ombudsperson und Vertretung

- (1) Zur Ombudsperson bestellt die Geschäftsführung auf Vorschlag der Leitung der verschiedenen Themenbereiche eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler mit Leitungserfahrung, der (die) nicht Mitglied der Geschäftsführung oder Themenbereichsleitung ist. Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und trägt – soweit möglich – zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson erhält durch die Angehörigen des IMMS die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Für die Ombudsperson ist eine Vertretung vorzusehen. Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Thüringen. Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission.
- (3) Die Amtszeit der Ombudsperson ist auf drei (3) Jahre begrenzt. Eine weitere, zweite Amtszeit ist möglich. Der Wechsel der Ombudsperson und dessen Vertretung wird zeitnah allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern per Mitteilung der Geschäftsleitung und im Intranet bekannt gegeben.
- (4) Sehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IMMS GmbH oder andere bei der IMMS GmbH Beschäftigte oder in Ausbildung stehende Personen (Studierende, Auszubildende, Gäste) das Bedürfnis, sich über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens auszusprechen oder diesbezüglich beraten zu lassen, so können sie die Ombudsperson anrufen. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Unabhängig davon hat die Ombudsperson das Recht, auch von sich aus einschlägige Hinweise aufzugreifen, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält.
- (5) Fühlt sich die Ombudsperson gegenüber der Sache oder gegenüber dem Angeschuldigten nicht frei, kann sie jederzeit ihre Befangenheit gegenüber dem Informierenden erklären. Mit Zustimmung der informierenden Person wird die Vertretung der Ombudsperson informiert oder beide werden sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen, eine Person zu finden, die in die Aufgaben der Ombudsperson eintritt.
- (6) Die Ombudsperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel sind, die auf ein Fehlverhalten hinweisen, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit. Die Pflicht zur Vertraulichkeit schließt nicht aus, dass einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden.
- (7) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Ombudsperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines derart schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, dass bei dessen nicht weiterer Verfolgung schwerer Schaden für die IMMS GmbH, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder für Dritte zu befürchten ist. In diesem Falle informiert die Ombudsperson die Geschäftsführung, die das vorgesehene Verfahren einleiten wird.
- (8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IMMS GmbH oder andere bei der IMMS GmbH Beschäftigte oder in Ausbildung stehende Personen (Studierende, Auszubildende, Gäste) haben die Möglichkeit, sich alternativ zur lokalen Ombudsperson des IMMS auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

§ 7

Qualitätssicherung im Forschungsprozess

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durchführen und eine phasenübergreifende Qualitätssicherung garantieren.
- (2) Im Forschungsprozess werden angewandte Mechanismen der Qualitätssicherung, wie die Folgenden, stets eingehalten und bei öffentlich Zugänglichmachung auch dargelegt:
 1. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist die ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden, damit Ergebnisse und Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können.
 2. Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten anhand etablierter Methoden
 3. Kalibrierung von (Mess-) Geräten: Zur Sicherstellung der Qualität erzielter Messergebnisse sind ausschließlich kalibrierte Messgeräte zu verwenden. Die Kalibrierung ist mit dem Verantwortlichen für Kalibrierung am IMMS abzustimmen.
 4. Führen von Laborbüchern: Zur Nachverfolgung der messtechnischen Untersuchungen sowie der Dokumentation erzielter Messergebnisse ist jedes Labor des IMMS mit einem Laborbuch ausgestattet, in dem täglich die durchgeführten Untersuchungen eingetragen werden. Dies beinhaltet folgende Punkte:
 - Datum
 - Projekt
 - Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
 - Tätigkeit/Messung
 - Geräte
 - Bericht/Protokoll (Verweis auf Dateiname(n) und Speicherort)
 - Unterschrift
 5. Bei der Datenerhebung während des Forschungsprozesses wird darauf geachtet, dass:
 - die Herkunft von verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt wird
 - die Originalquellen zitiert werden
 - Art und Umfang der entstandenen Forschungsdaten beschrieben werden
 - Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software (wenn möglich und zumutbar) persistent, zitierbar und dokumentiert wird
 6. Dokumentation: Messprotokolle und Berichte zu durchgeführten Untersuchungen dokumentieren verwendete Geräte, Materialien, Software sowie erhobene Daten und deren Auswertung. Die entsprechenden Dokumente sind unter Verwendung der Software Gitlab zu archivieren. Das Vorgehen zur Aufbewahrung von Primärdaten ist in §17 beschrieben.
- (3) Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen folgende Leitlinien zu beachten:
 1. Die Bezeichnung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen.
 2. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Verweis auf die „Originalarbeit“ vertretbar.
 3. Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine exakte Beschreibung der Methoden und der Ergebnisse enthalten.
 4. Erkenntnisse, welche die Hypothese der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.

5. Erkenntnisse und Ideen anderer Forschender sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren in gebotener Weise zu zitieren.
 6. Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen.
- (4) Fallen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern im Nachgang einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf oder werden sie auf solche hingewiesen, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schnellstmöglich darauf hin, dass eine Korrektur oder Zurücknahme der Veröffentlichung erfolgt.

§ 8

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen stets in einem regelmäßigen Austausch. Die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten sind zu jedem Zeitpunkt klar definiert und werden sofern erforderlich im Projektverlauf angepasst.

§ 9

Forschungsdesign

- (1) Bei der Planung eines Forschungsvorhabens wird der aktuelle Forschungsstand umfassend recherchiert und anerkannt. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen erfolgt auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Forschungsarbeiten.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen die Bedeutung der Geschlechter- und/oder Vielfältigkeitsdimension für das Forschungsvorhaben.
- (4) Das Institut trägt die Verantwortung für die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen.

§ 10

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit verpflichtet. Sie haben die Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben oder auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, zu beachten und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sind sie verpflichtet eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und eine Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte vorzunehmen.
- (3) Das Institut entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.
- (4) In jedem Forschungsvorhaben werden zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehende Forschungsdaten und Forschungsergebnissen festgelegt. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden

Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten, ob Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 11

Methoden und Standards

- (1) Bei der Bearbeitung von Forschungsvorhaben wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an.
- (2) Bei der Entwicklung von neuen Methoden achten sie auf die Qualitätssicherung und legen besonderen Wert auf die Etablierung von Standards, um die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen zu gewährleisten.

§ 12

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (2) Grundsätzlich werden auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Forschungsergebnissen ist zu vermeiden.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen zu keiner Zeit manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 13

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bringen grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Dabei sind unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden.
- (2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (3) Werden die Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden, die eingesetzte Software und Arbeitsabläufe im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit umfänglich dargelegt und verfügbar gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht nach den sog. FAIR-

Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

- (4) Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung.
- (5) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vollständig und korrekt aus. Eine Ausnahme von der Zitierpflicht kann bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen bestehen, wenn disziplinspezifisch darauf verzichtet werden kann. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

§ 14

Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor einer Forschungsarbeit oder der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts sind Personen, welche einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt geleistet haben.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen. Alle Autorinnen und Autoren müssen in der Veröffentlichung genannt werden.
- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
- (4) Weiterhin sollen
 1. bei Berichten aus mehreren Arbeitsgruppen so weit wie möglich die Beiträge der Einzelgruppen kenntlich gemacht werden,
 2. alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen und die Anteile der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen dokumentiert werden,
 3. vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, schriftliche Einverständniserklärungen eingeholt werden, wenn im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet werden,
- (5) Alle Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin bzw. ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Insofern besteht eigene Verantwortung für die Korrektheit des eigenen Beitrags, wie auch für die Einbringung in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als (Mit-)Autoren genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außer Stande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei den Erst- oder Letztautoren (also den im Regelfall Hauptverantwortlichen) und / oder bei der betreffenden Zeitschrift, dem Verlag oder der Konferenz in ausdrücklicher Form verwahren.

§ 15

Publikationsorgan

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren sind verpflichtet, eine sorgfältige Prüfung des Publikationsorgans unter Berücksichtigung seiner Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld durchzuführen. Insbesondere neue und oder unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität hin zu prüfen.
- (3) Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§ 16

Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 17

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

- (1) Wissenschaftlich tätige Personen bewahren Forschungsdaten bzw. -ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien in adäquater Weise zugänglich und nachvollziehbar auf. Diese Speicherung erfolgt in der Einrichtung, in der die Forschungsdaten entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien, und wird mit der Software Gitlab inkl. der Erweiterung Large-File-System durchgeführt. Maßgeblich für die Archivierung sind die Standards des betroffenen Fachgebiets. In der Regel werden die zu archivierenden Forschungsdaten als Rohdaten gesichert.
- (2) Die Aufbewahrung nach Absatz 1 erfolgt für einen angemessenen Zeitraum. In der Regel werden die Daten für 10 Jahre auf Speichermedien im IMMS aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen Daten oder Ergebnissen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eingesetzte Forschungssoftware.
- (4) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur für einen gegenüber Absatz 2 kürzeren Zeitraum aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen diese Gründe in nachvollziehbarer Weise dar.
- (5) Die Institutsleitung stellt sicher, dass die für die angemessene Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

§ 18

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Dies betrifft insbesondere:
1. Falschangaben durch:
 - a) Erfinden von Daten,
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen, wie beispielsweise
 - i. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - ii. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dass dies offengelegt wird,
 - iii. durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - iv. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangabe zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - v. unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:
 - a) unbefugte Verwertung oder Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - b) Ausbeutung von insbesondere noch nicht veröffentlichten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - d) Verfälschung des Inhalts,
 - e) Unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis;
 3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit durch
 - a) Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - b) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - c) vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern, wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten,
 - d) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch:
1. aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, oder
 4. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 19

Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die IMMS GmbH wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. Zu diesem Zweck setzt die Geschäftsführung eine Untersuchungskommission ein, die einen Verdacht oder festgestellten Sachverhalt aufklären soll. Stellt sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, prüft die Geschäftsführung zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards (vgl. §§ 1 bis 6) als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und trifft sie im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten.
- (2) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich geregelte Verfahren (z.B. arbeitsrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (3) Die jeweilige Themenbereichsleitung hat im Einvernehmen mit der Geschäftsführung zu prüfen, ob und inwieweit Dritte (andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, frühere und zukünftige Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit) benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (4) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich und nach den hier aufgestellten Regeln zu behandeln.

§ 20

Untersuchungskommission

- (1) Die Untersuchungskommission besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern. Die Mitglieder sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IMMS GmbH (nicht Geschäftsführung, Prokurist) und werden durch die Geschäftsführung auf Vorschlag durch die Leitung der Themenbereiche bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt drei (3) Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederbestellung. Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen der Untersuchungskommission als Gast mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Ombudsperson und die Mitglieder der Untersuchungskommission haben die Pflicht, sich über die Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und über deren Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie allfälliger Weiterentwicklungen umfassend zu informieren und ihre Tätigkeit und Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vorschläge auszurichten.
- (3) Die Untersuchungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden.
- (4) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, wobei geheime Abstimmung, Stimmrechtsübertragung und Stimmenthaltung nicht zulässig sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung fertigt der Vorsitzende ein Protokoll, welches er der Geschäftsführung zur Kenntnis gibt.
- (5) Die Untersuchungskommission führt die Bezeichnung „Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“.

§ 21

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der / des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Allein wegen der Anzeige werden weder den Hinweisgebenden noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (3) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (4) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

§ 22

Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Untersuchungskommission wird im Auftrag der Geschäftsführung entsprechend den folgenden Verfahrensregeln tätig:
 1. Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
 2. Die Untersuchungskommission ist im Einvernehmen mit der Geschäftsführung berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit über den Untersuchungsgegenstand, alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen.
 3. Den Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel zur Kenntnis zu geben.
 4. Sowohl den Betroffenen als auch den Informierenden ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.
 5. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.
 6. Fühlt sich ein Mitglied der Untersuchungskommission gegenüber der Sache oder gegenüber dem Angeschuldigten nicht frei, kann es jederzeit seine Befangenheit gegenüber der Geschäftsführung erklären. Die Geschäftsführung wird für das laufende Verfahren ein neues Mitglied bestellen.
- (2) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der Ombudsperson oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die

Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

- (3) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist.

§ 23

Vorprüfungsverfahren

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich die zuständige Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründende Belege aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Untersuchungskommission unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen. Erhält die Untersuchungskommission von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten Kenntnis, informiert sie die Geschäftsführung, dass ein Vorprüfungsverfahren stattfindet, und setzt in ihrem Auftrag – auch wenn die Ombudsperson vorher nicht informiert worden ist – unverzüglich ein Untersuchungsverfahren in Gang und wird den Betroffenen Gelegenheit geben, binnen zwei (2) Wochen zu dem Verdacht Stellung zu nehmen. Auf eine detaillierte Offenlegung von Inhalten und Namen der betroffenen Personen an die Geschäftsführung wird während des Verfahrens aus Gründen eines unbeeinflussten Verfahrens abgesehen.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb von zwei (2) Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und Informierenden zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder dass sie in ein Untersuchungsverfahren eintreten wird.
- (4) Wenn die Informierenden mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden sind, haben sie innerhalb von zwei (2) Wochen das Recht, Vorsprache vor der Untersuchungskommission einzufordern, die ihre Entscheidung noch einmal zu prüfen hat.

§ 24

Untersuchungsverfahren

- (1) Das Untersuchungsverfahren wird von der Untersuchungskommission im Auftrag der Geschäftsführung eingeleitet. Die Untersuchungskommission handelt während des gesamten Verfahrens im Auftrag der Geschäftsführung.
- (2) Die Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt. Dazu kann sie von allen Angehörigen der IMMS GmbH Stellungnahmen einholen und diese zur mündlichen Erörterung einladen. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören. Grundsätzlich kann den Anzuhörenden eine Person ihres Vertrauens als Beistand beitreten.
- (3) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird sie das Verfahren einstellen. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Geschäftsführung mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Geschäftsführung geführt haben, sind den Betroffenen und den Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.
- (6) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die zuständige Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (7) Die Dokumente der Untersuchung sind entsprechend den geltenden Institutsregeln zu archivieren und aufzubewahren.

§ 25

Entscheidungsmöglichkeiten

- (1) Wird von der Untersuchungskommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so wird die Geschäftsführung nach Abschluss der Arbeit der Untersuchungskommission über die Details des Verfahrens informiert. Die Untersuchungskommission unterbreitet der Geschäftsführung einen konkreten Maßnahmenvorschlag, den die Geschäftsführung annehmen, oder nach eigenem Ermessen unter Angabe der Gründe abändern kann. Da jeder Fall anders gelagert sein kann und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen geben. Diese richten sich vielmehr nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Erachtet die Institutsleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
 1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Disziplinarmaßnahmen
 - Abmahnung
 - außerordentliche Kündigung
 - ordentliche Kündigung
 - Vertragsauflösung
 2. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere
 - Antrag auf Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhte oder sonst wie arglistig erlangt wurde
 - Entzug der Lehrerlaubnis (wenn durch die IMMS GmbH erteilt)
 - Verlangen zur Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen
 3. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - Erteilung eines Hausverbots
 - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen)
 - Schadensersatzansprüche der IMMS GmbH oder von Dritten bei Sachschäden oder dergleichen

4. Strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei
 - Urheberrechtsverletzungen
 - Urkundenfälschungen (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
 - Sachbeschädigungen (einschließlich Datenveränderungen)
 - Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)
 - Verletzungen des persönlichen Lebens oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
5. Information schutzbedürftiger Dritter und / oder der Öffentlichkeit, soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, erfolgt eine Mitteilung des Verfahrensergebnisses in angemessener Weise an betroffene Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung.

§ 26

Sonstige Regelungen

- (1) Diese Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Geschäftsführung in Kraft.
- (2) Die Richtlinie gilt für alle Institutsteile unabhängig vom Standort.
- (3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in der IMMS GmbH tätigen Studierende und Gäste werden auf diese Richtlinie verpflichtet.

Ilmenau, im November 2024

Prof. Dr.-Ing. Ralf Sommer

Martin Eberhardt

Mitgeltende Dokumente

GL-Mitteilung 61.2-2023

Ombudsperson und Ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens